

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2021

Schwerin, den 19. April

Nr. 16

### Landesbehörden

#### **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Erweiterung der Kläranlage Zinnowitz, Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, Amt Usedom Nord, Landkreis Vorpommern-Greifswald**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 22. März 2021

Der Zweckverband (ZVWAB) Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom (Zum Achterwasser 6, 17459 Ückeritz) betreibt die Kläranlage (KA) Zinnowitz mit mechanischer und biologischer Abwasserreinigung und Phosphor- und Stickstoffelimination. Die Ausbaugröße beträgt 20.000 Einwohnerwerte (EW).

Die KA befindet sich auf der Insel Usedom südlich des Ostseebades Zinnowitz in der Gemarkung Zinnowitz, Flur 1, Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Im Zuge der schrittweisen Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für den Entsorgungsraum „Insel Usedom Mitte-West“ plant der ZVWAB den Ausbau der KA Zinnowitz auf eine Ausbaugröße von 35.000 EW, da die derzeitige KA in den Sommermonaten bereits überlastet ist. Die Ausbaugröße berücksichtigt auch den zusätzlichen Kapazitätsbedarf durch die Stilllegung und den Rückbau der Kläranlagen Krummin und Mölschow.

Der ZVWAB Insel Usedom hat mit Datum vom 12. Februar 2021 den Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), für das Vorhaben „Erweiterung Kläranlage Zinnowitz“, Landkreis Vorpommern-Greifswald an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) gestellt.

Folgende Maßnahmen sind für die Erweiterung geplant:

- Umbau der biologischen Reinigungsstufe
- Neubau zweiter Sandfang
- Neubau Vorklärung

- Neubau Faulanlage mit Blockheizkraftwerk (BHKW)
- Neubau Schlammverdickung und Schlammwässerung mit Schlammlagerhalle
- Neubau Co-Substratannahme

Das LUNG M-V als zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 60 Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), § 107 Absatz 3 Nummer 3 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 13.1.2 Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung der Kriterien für die Vorprüfung nach Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für die Maßnahme „Erweiterung Kläranlage Zinnowitz“ nicht erforderlich.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

Bei den zu überbauenden Flächen handelt es sich um teilweise bereits anthropogen überprägte Standorte.

In der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan des Ostseebades Zinnowitz, Stand: März 2004) ist der Anlagenstandort gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), als Fläche für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen ausgewiesen. Im Umfeld der KA befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland) und Wald.

Die natürlichen Bodenfunktionen sind durch die langjährige Nutzung der bereits vorhandenen Kläranlage (u. a. Schlammteiche, Belebungsbecken etc.) bereits gestört. Teilweise handelt es sich um Auffüllungen, so an der Nordgrenze des Untersuchungsraumes. Mögliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Bodenstrukturen durch Bodenumlagerungen werden als unerheblich eingestuft. Neben Entsiegelungen (Rückbau von Anlagenteilen)

werden infolge der Erweiterung der KA Neuversiegelungen stattfinden.

Für das Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser) sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies wird durch den Fachbeitrag gemäß Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – Europäische Wasserrahmenrichtlinie – EG-WRRL (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) bekräftigt (Arbeitsgemeinschaft p2m berlin GmbH/Voigt Ingenieure GmbH Berlin, ehp Umweltplanung GmbH Pinnberg/Stralsund, Stand: 31. Januar 2021). Im Zuge der Kläranlagenänderung wird es für das „Achterwasser“ als inneres Küstengewässer, in das auch das bisher gereinigte Abwasser eingeleitet worden ist, zu keiner Verschlechterung kommen (Gesamtfrachten Phosphor-P<sub>ges</sub> und Ammonium-Stickstoff-NH<sub>4</sub>-N). Dem genannten Fachbeitrag WRRL können die entsprechenden Ergebnisse entnommen werden.

Eine Verminderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung wird ebenfalls als unerheblich eingestuft, da der Umfang der Neuversiegelung gering ist und die damit verbundene verminderte Grundwasserneubildung nicht zu einer relevanten Veränderung des Grundwasserhaushaltes (Grundwassermenge, Grundwasserstand) führen kann. Die baubedingte Grundwasserhaltung erfolgt nur in geringem Umfang und temporär, sodass der Wirkungsbereich lokal begrenzt bleibt. Im Umfeld bis 100 m zum Vorhabensbereich kommen zudem keine grundwasserabhängigen gesetzlich geschützten Biotope vor. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind auszuschließen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft ist durch die vorhandene Bebauung mit Klärbecken, Schlammteichen, Wirtschaftswegen und sonstigen Nebenanlagen eine anthropogene Vorbelastung gegeben.

Im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens kommen keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 228), vor.

In den angrenzenden Bereichen treten nachfolgende § 20-Biotope auf:

- Baumgruppe aus Pappel, Eiche und Kiefer, ca. 20 m östlich der Klärwerksgrenze (Ifd. Nr. OVP 04459)
- Birke und Erle (Ifd. Nr. OVP 04456) sowie Erle (Ifd. Nr. OVP 04460) – naturnahe Feldgehölze, rd. 80-100 m nördlich
- Röhrichtbestände und Riede (OVP 04455), rd. 280 m nordwestlich

Das rd. 900 m östlich gelegene „Achterwasser“ stellt als Bodden-gewässer ebenfalls ein gesetzlich geschütztes Biotop dar. Es ist zudem als mariner (FFH-) Lebensraumtyp „Ästuarien“ (1130) eingestuft.

Durch den Träger des Vorhabens werden entsprechende Vorkehrungen getroffen (§ 7 Absatz 5 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 3 UVPG). Es sind u. a. bestimmte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bei der baulichen Umsetzung der Einzelmaßnahmen einzuhalten (Bauzeitenregelungen für die Avifauna, Säugtiere, Schutzmaßnahmen für Amphibien etc.). Diese ergeben sich u. a. aus den geltenden Anforderungen des § 44 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege-Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich Waldflächen des Forstamtes Neu Pudagla, u. a. 300 m westlich das Waldgebiet „Bärenwinkel“ sowie unmittelbar nördlich in geringer Entfernung angrenzend weitere Flächen des Reviers Trassenmoor.

Das Kläranlagengelände liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ (Nr. L 82) sowie innerhalb des Naturparks „Insel Usedom“.

An das Vorhabensgebiet grenzen folgende Natura 2000-Gebiete an:

- das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ (DE 2049-302) im Nordwesten und Westen (rd. 120 m entfernt)
- das Europäische Vogelschutzgebiet „Peenestrom und Achterwasser“ (DE 1949-401), rd. 900 m östlich des Vorhabensgebiets

Das Achterwasser, in das die Einleitung von gereinigtem Abwasser des Klärwerks erfolgt, ist Bestandteil der o. g. Natura 2000-Gebiete.

Die Erweiterung der KA wird zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des GGB in seinen für den Schutzzweck und Erhaltungszielen maßgeblichen Bestandteilen führen. Zielarten des o. g. Vogelschutzgebiets sind nicht betroffen.

Bodendenkmale (Schutzgut „Kulturelles Erbe“) sind nach den derzeitigen Erkenntnissen vom Vorhaben nicht betroffen.

Die vom LUNG durchgeführte Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Da keine UVP-Pflicht vorliegt, ist keine Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Nummer 1 WHG durch die obere Wasserbehörde zu erteilen. Stattdessen wird die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde, Landkreis Vorpommern-Greifswald) über den Antrag nach den Vorschriften der Landesbauordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682), entscheiden.

Für die Erweiterung der KA ist eine wasserrechtliche Erlaubnis seitens des zuständigen Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) zu erteilen. Das Einleiten des gereinigten Abwassers in ein oberirdisches Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar. Eine Benutzung der Gewässer bedarf der

wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde, in diesem Fall das StALU.

Das Ergebnis der Feststellung wird im gemeinsamen UVP-Portal der Bundesländer auf der Internetseite (Link: <https://www.uvp-verbund.de/portal/>) bekannt gegeben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 169

## Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung der Justizvollzugsanstalt Bützow

Vom 1. April 2021

Der Dienstausweis mit der Nummer **47588**, ausgestellt durch die Justizvollzugsanstalt Bützow, wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 171

## Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 19. April 2021

Auslegung des Genehmigungsbescheides Nr. 1.6.1G-60.022/19-50 über die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 28 Offshore-Windenergieanlagen im Offshore-Windpark ARCADIS Ost 1

Mit Bescheid Nr. 1.6.1G-60.022/19-50 vom 31. März 2021 wurde der Parkwind Ost GmbH die Genehmigung gemäß § 16 Absatz 1

BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 28 Offshore-Windenergieanlagen, der windparkinternen Kabelverlegung und einer Umspannplattform im Offshore-Windpark ARCADIS Ost 1 erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

1.1

Der Firma Parkwind Ost GmbH mit Sitz in 61118 Bad Vilbel, Sonnenplatz 1 wird auf ihren Antrag vom 26.04.2019 in der Fassung vom 01.02.2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des genehmigten Offshore-Windparks „ARCADIS Ost 1“ (Genehmigung Nr. 0106.2-60.030/05-50 gemäß § 4 BImSchG vom 09.09.2014) erteilt. Damit werden die Errichtung und der Betrieb von 28 Offshore-Windenergieanlagen vom Typ MHI Vestas V174-9,5 MW mit einer Nabenhöhe von 107 m, einem Rotordurchmesser von 174 m, einer Nennleistung von jeweils 9,5 MW und einer Gesamthöhe von 194 m ü. MSL (Mean Sea Level, MSL), einer Umspannplattform sowie der windparkinternen Kabelverlegung im Offshore-Windpark „ARCADIS Ost 1“ im Gebiet des Küstenmeeres der Deutschen Ostsee innerhalb der Grenzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ca. 19 km nordöstlich Kap Arkona/Insel Rügen genehmigt.

1.2

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Offshore-Windparks (OWP), bestehend aus:

- 28 Offshore-Windenergieanlagen (OWEA), die durch die vorstehend genannten wesentlichen technischen Parameter gekennzeichnet sind, mit einer Gesamtnennleistung von 266 MW
- einer Offshore-Umspannplattform mit Umspannwerk (USP),
- der elektrotechnischen Erschließung der 28 OWEA im OWP (MS-Kabelsystem).

1.3

Nachfolgend gelten die Standortkoordinaten nach Lagebezugssystem WGS 84 und Koordinatensystem ETRS 89, Zone 33 für die 28 OWEA:

OWEA Nr.	Koordinatensystem ETRS 89, UTM, Zone 33		Koordinatensystem WGS 84 Geographisch	
	Ost (E)	Nord (N)	Östliche Länge	Nördliche Breite
A04	410951	6079385	13° 36' 46,526" E	54° 51' 13,063" N
A03	412027	6078512	13° 37' 47,801" E	54° 50' 45,512" N
B04	409095	6078469	13° 35' 3,523" E	54° 50' 42,237" N
B03	409745	6078255	13° 35' 40,193" E	54° 50' 35,739" N
B02	411014	6077814	13° 36' 51,8" E	54° 50' 22,293" N
B01	412246	6077370	13° 38' 1,324" E	54° 50' 8,715" N
A02	414117	6076721	13° 39' 46,856" E	54° 49' 48,892" N
A01	414936	6076101	13° 40' 33,398" E	54° 49' 29,342" N
G01	415993	6075200	13° 41' 33,552" E	54° 49' 0,842" N
G02	417049	6074299	13° 42' 33,626" E	54° 48' 32,334" N
C04	409688	6077094	13° 35' 38,304" E	54° 49' 58,152" N
C03	410902	6076502	13° 36' 46,979" E	54° 49' 39,788" N

C02	412200	6075643	13° 38' 0,633" E	54° 49' 12,83" N
C01	413327	6075309	13° 39' 4,119" E	54° 49' 2,734" N
E01	415148	6074431	13° 40' 47,037" E	54° 48' 35,458" N
D04	408340	6076805	13° 34' 23,108" E	54° 49' 47,924" N
D03	410792	6075606	13° 36' 41,811" E	54° 49' 10,739" N
D02	412587	6074734	13° 38' 23,298" E	54° 48' 43,674" N
D01	413801	6074142	13° 39' 31,917" E	54° 48' 25,283" N
E02	414407	6073846	13° 40' 6,164" E	54° 48' 16,084" N
E03	415014	6073551	13° 40' 40,462" E	54° 48' 6,914" N
E04	415621	6073255	13° 41' 14,757" E	54° 47' 57,709" N
F01	416236	6072977	13° 41' 49,476" E	54° 47' 49,088" N
F02	416873	6072744	12° 42' 25,377" E	54° 47' 41,934" N
G03	417615	6073279	13° 43' 6,365" E	54° 47' 59,678" N
F03	417735	6072472	13° 43' 13,908" E	54° 47' 33,648" N
F04	418443	6072227	13° 43' 53,787" E	54° 47' 26,139" N
G04	419183	6071975	13° 44' 35,46" E	54° 47' 18,42" N

Für die USP gelten die nachfolgend genannten Standortkoordinaten nach Lagebezugssystem WGS 84 und Koordinatensystem ETRS 89, Zone 33:

USP	Koordinatensystem ETRS 89, UTM, Zone 33		Koordinatensystem WGS 84 Geographisch	
	Ost (E)	Nord (N)	Östliche Länge	Nördliche Breite
	414997	6075261	13° 40' 37,704" E	54° 49' 2,211" N

1.4

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung und der unter I.3 getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Auf den begründenden Teil unter II.2.3 wird verwiesen.

1.5

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung gemäß § 72 LBauO M-V ein.

1.6

Weiterhin eingeschlossen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 WaStrG.

1.7

Weiterhin schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Zustimmung der Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 4 LuftVG ein.

1.8

Weiterhin eingeschlossen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist das Einvernehmen gemäß § 7 Absatz 6 DSchG M-V.

1.9

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt des Weiteren die Entscheidung nach § 12 Absatz 6 NatSchAG M-V in Verbindung

mit § 15 BNatSchG über die Zulässigkeit der mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen des OWP „ARCADIS Ost 1“ verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ein.

1.10

Die „Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1a und 1b 9. BImSchV i. V. m. Nr. 1.6.1 Anlage 1 zum UVPG zum Antrag gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Offshore-Windparks „ARCADIS Ost 1“ (Genehmigung Nr. 0106.2-60.030/05-50 vom 09.09.2014) durch die Errichtung und den Betrieb von 28 Offshore-Windenergieanlagen vom Typ MHI Vestas V174-9,5 MW mit einer Nabenhöhe von 107 m, einem Rotordurchmesser von 174 m, einer Nennleistung von jeweils 9,5 MW und einer Gesamthöhe von 194 m ü. MSL (Mean Sea Level), einer Umspannplattform sowie des windparkinternen Kabelnetzes im Küstenmeer der Ostsee ca. 19 km nordöstlich Kap Arkona/ Insel Rügen“ in der Fassung vom 23.03.2021 zur Prüfung der Umweltverträglichkeit für das Vorhaben ist Bestandteil dieser Genehmigung.

1.11

Die Kosten des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen erteilt und mit Bestimmungen (Inhalts- und Nebenbestimmungen) verbunden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft

und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Adressaten der Genehmigung (GenehmigungsinhaberIn) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Absatz 1 S. 2 VwGO Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids Nr. 1.6.1G-60.022/19-50 und seine Begründung liegen in der Zeit vom 20.04.2021 bis einschließlich 03.05.2021 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Ossenreyerstraße 56, 18439 Stralsund während der Dienstzeiten

Mo., Mi., Do. von 7.00 – 15.30 Uhr  
Di. von 7.00 – 17.00 Uhr  
Fr. von 7.00 – 14.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation (COVID-19-Pandemie) ist eine Einsichtnahme jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 03831 696-0 in der Zeit von Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 Uhr und 15:30 Uhr und Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr möglich.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung wird ab dem 20. April 2021 im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter <http://www.uvp-verbund.de/mv> veröffentlicht.

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund oder elektronisch unter der Mailadresse [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de) bei vollständiger Namens- und Adressangabe angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 171

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg) – Wesentliche Änderung von elf WKA am Standort Kreien (WKA Kreien I)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 19. April 2021

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG (Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) plant die wesentliche Änderung des Betriebs von elf Windkraftanlagen (WKA 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13) des

Typs Vestas V150 im Windeignungsgebiet Kreien (36/18), Gemarkung Karbow, Flur 3, Flurstücke 184, 187, 190; Gemarkung Wilsen, Flur 3, Flurstück 2; Gemarkung Wilsen, Flur 2, Flurstücke 29, 35/1, 19/1, 17/4, 33, 23, 4/2. Geplant ist die Änderung der Nennleistung von 4.0/4.2 MW bzw. 5.0/5.4 MW auf 5.6 MW, verbunden mit Änderungen der Betriebsweise. Für die wesentliche Änderung des Betriebs wurde eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Im Zuge des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens wurde am Standort bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Beim vorliegenden Antrag handelt es sich daher um eine Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPg in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPg durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPg ergeben sich aus der Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen (Schalleistungspegel) auf das Schutzgut Mensch (Schall). Die angestrebte Änderung führt zu einer leichten Erhöhung des Schalleistungspegels tags und zu einer geringfügigen Minderung des Schalleistungspegels nachts. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPg bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPg nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 173

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg) – Wesentliche Änderung von zwei WKA am Standort Kreien (WKA Kreien II)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 19. April 2021

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG (Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) plant die wesentliche Änderung des Betriebs von zwei Windkraftanlagen (WKA 15, 16) des Typs Vestas V150 im Windeignungsgebiet Kreien (36/18), Gemarkung Wilsen, Flur 2, Flurstücke 29, 19/1. Geplant ist die Änderung der Nennleistung von 4.0/4.2 MW bzw. 5.0/5.4 MW auf 5.6 MW, verbunden mit Änderungen der Betriebsweise. Für die wesentliche Änderung des Betriebs wurde eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Im Zuge des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens wurde am Standort bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Beim vorliegenden Antrag handelt es sich daher um eine

Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen (Schalleistungspegel) auf das Schutzgut Mensch (Schall). Die angestrebte Änderung führt zu einer leichten Erhöhung des Schalleistungspegels

tags und zu einer geringfügigen Minderung des Schalleistungspegels nachts. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 173

## Gerichte

### Zwangsversteigerungen

#### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 6. April 2021

41 K 50/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 11. Juni 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald, Sitzungssaal II, Raum 103, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Düvier Blatt 491, Gemarkung Zarnekla, Flur 2, Flurstück 54/4, Erholungsfläche, Das Lausemoor, Größe: 794 m<sup>2</sup>; Gemarkung Zarnekla, Flur 2, Flurstück 54/3, Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Größe: 11.986 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück (Flurstück 54/3) ist mit einem massiven eingeschossigen Einfamilienwohnhaus (Baujahr 1911, teilunterkellert,

ausgebautes Dachgeschoss) mit Einliegerwohnung bebaut, Wohn-/Nutzfläche: ca. 128 m<sup>2</sup>. Es bestehen Bauschäden/-mängel (Feuchteschäden, unzureichende Wasser-/Abwasserinstallation usw.). Es besteht erheblicher Unterhaltungsrückstau und umfassender Sanierungsbedarf. Es befinden sich weiterhin zwei Schuppen und ein Stall auf dem Grundstück. Das weitere Flurstück 54/4 ist eine brachliegende landwirtschaftliche Fläche (Grünland).

Verkehrswert: **49.700,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. August 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 174

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts Ludwigslust – Zweigstelle Parchim –

Vom 6. April 2021

14 K 20/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 11. August 2021, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Neustadt-Glewe Blatt 4062; 67/100-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung 2 an dem Grundstück Gemarkung Neustadt-Glewe, Flur 18, Flurstück 67/2, Gebäude- und Freifläche, Kleine Wallstraße 8a, Größe: 108 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Es handelt sich um eine Drei-Raum-Wohnung in einem Zweifamilienhaus in 19306 Neustadt-Glewe, Kleine Wallstraße 8a; Bj. ca. 1995, Wohnung im Ober- und Dachgeschoss gelegen, ca. 74 m<sup>2</sup> Wohnfläche geschätzt. Es fand nur Außenbesichtigung statt.

Verkehrswert: **58.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. August 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufgrund der Pandemie wird dringend empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. mit sich zu führen. Die Verpflichtung den Mund-Nasen-Schutz zu tragen, kann für den Termin angeordnet werden. Masken werden nicht bereitgestellt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 174

## Sonstige Bekanntmachungen

### Liquidation des Vereins: Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsforschung und Beratung e. V.

Bekanntmachung der Liquidatorin

Vom 31. März 2021

Die „Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsforschung und Beratung e. V.“ in 17033 Neubrandenburg, Brodaer Straße 2 ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei der unterzeichnenden Liquidatorin anzumelden:

Institut für Gesundheitsforschung und Prävention  
Hochschule Neubrandenburg  
Frau Müller  
Postfach 11 01 21  
17041 Neubrandenburg

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 175

### Sitzung der Vertreterversammlung

Bekanntmachung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Vom 1. April 2021

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord findet **Mittwoch, den 5. Mai 2021, 14:00 Uhr** in Schwerin statt. Sitzungsort ist das Haus der Kommunalen Selbstverwaltung, Sitzungsraum „Rügen“ Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin. Die Beratungspunkte der Tagesordnung sind unter [www.hfuk-nord.de](http://www.hfuk-nord.de) einzusehen.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist gemäß § 63 Absatz 3 SGB IV öffentlich. Um die erforderlichen Hygieneregeln einhalten zu können, bitten wir Gäste um telefonische Anmeldung bis zum 28. April 2021 unter 0431 99074811.

**Der Vorsitzende der Vertreterversammlung  
gez. Walter Behrens**

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 175

### Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 6. April 2021

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219] geändert worden ist) hat das Vorhaben einer Waldumwandlung in der Gemarkung Wanzlitz, Flur 1, Flurstück 156/8 mit einer Größe von 1,4599 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Begründung

- Die Waldumwandlung ist zu Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahmen der sich auf dem Flurstück befindlichen Deponie geplant.
- Der sich entwickelte Bestand wurzelt im vorhandenen Abfallkörper. Dieser soll durch eine Sperrschicht abgeschlossen werden.
- Die Maßnahme dient der Sicherung der ehemaligen Deponie. Ohne die Sicherungsmaßnahme kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen aller Schutzgüter kommen.

Der Vorstand der Landesforstanstalt als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 175

